

# Satzung

## über die Gestaltung von Werbeanlagen in Bihlafingen

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am ... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung – Begriffsbestimmungen

(1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich nach § 2 der Satzung.

(2) <sup>1</sup>Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. <sup>2</sup>Die Satzung gilt auch für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind.

(3) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen,
3. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
4. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen.

(4) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.

(5) Vorhandene genehmigte bzw. bisher genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandschutz.

### § 2

#### Geltungsbereich der Satzung

<sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Grenzen. <sup>2</sup>Der Lageplan vom 06.05.11 im Maßstab 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

#### Genehmigungspflicht

<sup>1</sup>Abweichend von der LBO sind Werbeanlagen generell genehmigungspflichtig. <sup>2</sup>Ausgenommen davon sind nicht ortsfeste Anlagen, Schaufensterbeklebungen sowie Namens- und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup>, die als alleiniger Hinweis für Beruf und Gewerbe dienen.

## § 4

### Allgemeine Anforderungen

(1) <sup>1</sup>Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Maßstab, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. <sup>2</sup>Werden an einer Gebäudeseite mehrere Werbeanlagen angebracht, so sind diese aufeinander abzustimmen. <sup>3</sup>Eine Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. <sup>4</sup>Grelle oder fluoreszierende Farbgebung ist unzulässig. <sup>5</sup>Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen, die die Gestaltung des Gebäudes prägende oder historisch bedeutsame Gebäudeteile überdecken.

(2) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf folgenden Anteil der Fassadenfläche nicht überschreiten:

- Mischgebiete: Bei überwiegend gewerblicher Nutzung 5%, bei überwiegender Wohnnutzung 2%
  - Dorfgebiete: 2 %
  - Wohngebiete / Flächen für den Gemeinbedarf: wahlweise 0,5 m<sup>2</sup> oder 1%
- Maßgeblich sind die Festsetzungen der einschlägigen Bebauungspläne bzw. die Darstellung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit § 34(2) BauGB.

## § 5

### Ort und Anzahl der Werbeanlagen

(1) <sup>1</sup>Werbeanlagen sind in Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung zulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen können bei Werbeanlagen mit Verkehrsleitfunktion, insbesondere für einheitlich gestaltete Sammelhinweisanlagen zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit § 6 nichts anderes bestimmt, sind Werbeanlagen, die nicht an Gebäudefassaden angebracht sind, nur zugelassen, wenn das Gebäude 5,0 m und mehr von der Straßengrenze zurückgesetzt ist, die Werbeanlage nicht größer als 0,5 m<sup>2</sup> und mit der Grundstückseinfriedung verbunden ist. <sup>2</sup>Pro Grundstück ist nur eine Werbeanlage dieser Art zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen, auch wenn sich die Nutzung über mehrere Gebäude erstreckt.

(4) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen im Erdgeschoss pro Glasfläche höchstens zu 25% mit Werbeanlagen überklebt, übermalt oder auf andere Art verdeckt sein; ab dem 1. Obergeschoss ist diese Maßnahme generell unzulässig.

(5) Oberhalb der Traufkante oder auf Dächern bzw. oberhalb des 1. Obergeschosses sind Werbeanlagen unzulässig.

(6) In Wohngebieten ist je Betrieb nur eine Werbeanlage zulässig.

## § 6

### Ausführung der Werbeanlagen

(1) <sup>1</sup>Außerhalb von Mischgebieten gelten folgende Bestimmungen: Waagerechte Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 0,50 m, bei Einzelbuchstaben bis 0,60 m zulässig. <sup>2</sup>Sie dürfen eine Länge von ½ der Gebäudefassade jedoch maximal 4,0 m pro Einzelanlagen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Sie müssen von Fassadenabschlusskanten einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. <sup>4</sup>Ausgenommen sind Werbeanlagen auf massiven Vordächern.

(2) Der Abstand von Werbeanlagen untereinander hat mindestens 1,0 m zu betragen.

(3) <sup>1</sup>Ausleger sind bis zu einer Auskragung von 1,0 m zulässig und müssen einen Abstand von mindestens 0,70 m zur lotrecht verlängerten Gehwegkante einhalten. <sup>2</sup>Die Ansichtsfläche darf 1,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. <sup>3</sup>Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m einhalten und dürfen nicht über das 1. Obergeschoss hinausragen. <sup>4</sup>Körperhafte Anlagen sind bis zu einer Kantenlänge von maximal 0,60 m zulässig.

(4) <sup>1</sup>Stellschilder werden nicht auf die zulässige Werbefläche angerechnet. <sup>2</sup>Die Fläche darf 1,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. <sup>3</sup>Pro gewerblichem Betrieb ist ein Stellschild zulässig.

(5) Außerhalb von Mischgebieten sind Werbefahnen unzulässig.

(6) Skybeamer sind unzulässig.

## **§ 7**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze in § 4 dieser Satzung erfüllt bleiben.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung können über die im Einzelnen genannten Ausnahmen hinaus Befreiungen gemäß § 56 LBO gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Für kunsthandwerklich gefertigte Werbeanlagen (Ausleger, Fassadenbemalung u. ä.), für die Gestaltung fensterloser Fassaden (Brandwände u. ä.) können im Hinblick auf die Größe, bei Vereinen in Hinblick auf den Ort Ausnahmen zugelassen werden. <sup>2</sup>Bei zeitlich begrenzter Installation können hinsichtlich aller Beschränkungen Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 8**

### **Verhältnis zu anderen Satzungen**

(4) <sup>1</sup>Die Satzung gilt auch für den Geltungsbereich älterer Satzungen (Bebauungspläne). <sup>2</sup>So weit in Bebauungsplänen, die nach Rechtskraft dieser Satzung rechtskräftig geworden sind, abweichende Regelungen hinsichtlich Werbeanlagen getroffen werden, gehen diese den Regelungen der Gestaltungssatzung vor.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

<sup>1</sup>Ordnungswidrig gemäß § 75(3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen, oder
2. von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

<sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75(4) LBO mit einem Bußgeld bis zu 2.000 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: 06.05.11

Ausgefertigt:

Laupheim, den ...

.....

Kapellen

Bürgermeister